

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Mai 1957

Nummer 33

Datum	Inhalt	Seite
28. 5. 57	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stellen zur Ernennung der Kreiswahlleiter, Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter sowie der Beisitzer der Wahlvorstände für die Bundestagswahlen	113
7. 5. 57	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Landesbehörden nach der Kraftfahrachverständigen-Verordnung	113
	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen:	
21. 5. 57	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau einer Schalt- und Transformatorenstation in Brachelen	113
21. 5. 57	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau einer 110 kV-Verbindungsleitung vom Kraftwerk Zukunft nach Frenz und einer 220 kV-Hochspannungsfreileitung vom Kraftwerk Zukunft nach Pier	114
23. 5. 57	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	114

Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stellen zur Ernennung der Kreiswahlleiter, Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter sowie der Beisitzer der Wahlvorstände für die Bundestagswahlen.

Vom 28. Mai 1957.

Auf Grund des § 9 Abs. 1 und 2 des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956 (BGBl. I S. 383) wird verordnet:

§ 1

Die Kreiswahlleiter und die Stellvertreter der Kreiswahlleiter ernannt der Innenminister.

§ 2

(1) Die Wahlvorsteher und die Stellvertreter der Wahlvorsteher ernannt der Gemeindedirektor.

(2) Die Wahlvorsteher und die Stellvertreter der Wahlvorsteher für die Briefwahl ernannt der Kreiswahlleiter.

§ 3

(1) Die Beisitzer der Wahlvorstände beruft der Gemeindedirektor im Einvernehmen mit dem Wahlvorsteher.

(2) Die Beisitzer der Wahlvorstände für die Briefwahl beruft der Wahlvorsteher.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Mai 1957.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident
zugleich für den Innenminister:

Steinhoff.

— GV. NW. 1957 S. 113.

Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Landesbehörden nach der Kraftfahrachverständigen-Verordnung.

Vom 7. Mai 1957.

Auf Grund des § 21 der Verordnung über amtlich anerkannte Sachverständige und amtlich anerkannte Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (Kraftfahrachverständigen-

Verordnung) vom 10. November 1956 (BGBl. I S. 855) wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Landesbehörde im Sinne der §§ 4, 5, 7, 8, 9, 17 und 19 der Kraftfahrachverständigen-Verordnung ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Bewerber, der amtlich anerkannte Sachverständige oder der amtlich anerkannte Prüfer seinen Wohnsitz hat.

(2) Zuständige Landesbehörde im Sinne der §§ 12, 13, 14, 15 und 16 sowie im Sinne des § 1 der Anlage zur Kraftfahrachverständigen-Verordnung ist der Minister für Wirtschaft und Verkehr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Mai 1957.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten:
Weyer.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr:
Dr. Kohlhasse.

GV. NW. 1957 S. 113.

Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 21. Mai 1957.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau einer Schalt- und Transformatorenstation in Brachelen.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzssaml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aachen vom 1. April 1957, S. 62/63, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Kreiswerke Geilenkirchen-Heinsberg GmbH. in Geilenkirchen für den

Bau und Betrieb einer Schalt- und Transformatorenstation in der Gemeinde Brachelen im Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1957 S. 113.

